

22.12.21



Kanton Glarus

Obergericht

Die Präsidentin

Verfügung vom 14. Dezember 2021

Verfahren OG.2021.00099

Alex Brunner
Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon ZH

**Beschuldigter und
Beschwerdeführer**

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus
Postgasse 29, 8750 Glarus
vertreten durch MLaw Simon Walser, Staatsanwalt,
Postgasse 29, 8750 Glarus

Beschwerdegegnerin

betreffend

Feststellung der Rechtskraft eines Strafbefehls

1.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus erliess am 8. September 2021 gegen Alex Brunner einen Strafbefehl wegen Verletzung der Verkehrsregeln. In der Folge erhob der Beschuldigte Einsprache, erschien dann aber unentschuldigt nicht zu der hierauf von der Staatsanwaltschaft auf den 29. Oktober 2021 angesetzten Einvernahme. Infolgedessen stellte die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 11. November 2021 fest, dass der Strafbefehl vom 8. September 2021 in Rechtskraft erwachsen sei, dies unter Hinweis auf Art. 355 Abs. 2 StPO, wonach eine Einsprache als zurückgezogen gilt, wenn der Einsprecher einer Einvernahme unentschuldigt fernbleibt, auf welche Rechtsfolge der Beschuldigte in der Vorladung zur Einvernahme explizit hingewiesen wurde (siehe zum Ganzen act. 1 und act. 5).

2.

Mit Eingabe vom 29. November 2021 erhob der Beschuldigte gegen die Feststellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 11. November 2021 beim Obergericht Beschwerde (act. 2).

In der Sache wurde keine Stellungnahmen eingeholt, indes wurde bei der Staatsanwaltschaft eine Kopie der Vorladung vom 28. September 2021 zur Einvernahme am 29. Oktober 2021 angefordert (act. 4 und act. 5).

3.

3.1 Das Obergericht behandelt als Rechtsmittelinstanz Beschwerden in Strafsachen (Art. 16 Abs. 1 lit. a GOG/GL; GS III A/2).

3.2 Die angefochtene Feststellungsverfügung der Staatsanwaltschaft ist der Beschwerde durch den davon unmittelbar betroffenen Beschuldigten zugänglich (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO und Art. 382 Abs. 1 StPO).

Mit Beschwerde können in Bezug auf den angefochtenen Entscheid Rechtsverletzungen und eine unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO).

4.

Die Rechtsmittelbelehrung in der angefochtenen Feststellungsverfügung vom 11. November 2021 enthält den expliziten Hinweis, dass eine Beschwerde schriftlich zu begründen ist (act. 1 S. 2), was bedeutet, dass in der Beschwerde darzulegen ist, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen (Art. 396 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO). Verlangt ist mit anderen Worten eine inhaltliche

Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids, hier konkret mit den Ausführungen der Staatsanwaltschaft zum unentschuldigtem Fernbleiben des Beschuldigten am Einvernahmetermin vom 29. Oktober 2021. Daran fehlt es in der Beschwerdeeingabe vom 29. November 2021 (act. 2) vollständig. Zwar befasst sich der Beschuldigte in seiner Beschwerde mit Vielem, nur nicht mit den hier massgebenden Punkten. Auf eine derart mangelhafte Beschwerde ist von vornherein nicht einzutreten (Art. 385 Abs. 2 StPO), ohne dass zuvor noch eine Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerde anzusetzen ist (siehe dazu Zürcher Kommentar StPO-LIEBER, Art. 385 N 3a).

5.

Der Nichteintretensentscheid ergeht durch Präsidialverfügung im Verfahren nach Art. 31 Abs. 2 GOG/GL (GS III A/2). Der Beschwerdeführer wird dabei kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 SPO). Die Gebühr für das obergerichtliche Verfahren ist auf CHF 200.- festzusetzen (Art. 8 Abs. 2 lit. a der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung; GS III A/5).

Verfügung

1. Auf die Beschwerde des Beschuldigten gegen die Feststellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 11. November 2021 im Verfahren UB.2021.01005 wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr für das obergerichtliche Verfahren von CHF 200.- wird dem Beschwerdeführer auferlegt und von ihm bezogen.
3. Schriftliche Mitteilung an:
 - den Beschwerdeführer (1/R);
 - die Staatsanwaltschaft (1/I).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) Beschwerde in Strafsachen im Sinne von Art. 78 ff. BGG erhoben werden. Dabei können die Beschwerdegründe gemäss Art. 95 ff. BGG geltend gemacht werden. Die Beschwerdeschrift an das Bundesgericht hat den Anforderungen von Art. 42 BGG zu genügen. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage, gerechnet ab Zustellung dieses Entscheides. Zum Fristenstillstand siehe Art. 46 BGG.

Die Obergerichtspräsidentin


Dr. iur. Petra Hauser



Der Gerichtsschreiber


lic. iur. Erich Hug